

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 BGBl. I S. 2074 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 45 bis 49 EEG und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach den §§ 45 bis 49 EEG kommt die Hertener Stadtwerke GmbH in ihrer Funktion als Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch ihre Veröffentlichung unter <http://www.hertener-stadtwerke.de> nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 36 EEG ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 16 EEG abgenommen und vergütet haben (vertikaler Belastungsausgleich), und den (durchschnittlichen) Anteil dieser Mengen an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 18 bis 33 EEG, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Erstmalig für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt, mit der jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die gelieferten Strommengen belastet wird, die nicht an nach den §§ 40 ff. EEG privilegierte Letztverbraucher geliefert wurden. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 2,047 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 45 bis 49 EEG verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen (Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 49 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

Darüber hinaus benötigen die Übertragungsnetzbetreiber zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs Informationen hinsichtlich der Belieferung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA) für bestimmte Abnahmestellen nach § 40 Abs. 1 EEG i.V.m. § 6 AusglMechV die EEG-Umlage begrenzt hat.

3. Ermittlung der Daten nach § 49 EEG

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 leitete die Hertener Stadtwerke GmbH die Angaben zu den an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Energiemengen, für die die Hertener Stadtwerke GmbH eine EEG-Umlage zu zahlen hat, anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem kVASy der SIV AG her.

3.1 Stromlieferungen an Letztverbraucher nach EEG

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 wurden die gelieferten Energiemengen differenziert nach monatlich abgerechneten und jährlich abgerechneten Kunden (mit Hilfe der bilanziellen Abrechnung) ausgewertet. Diese Auswertungen ermöglichten eine Zuordnung der gelieferten Energiemengen zu den einzelnen regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern.

Die gelieferten Energiemengen umfassen insbesondere die folgenden Mengen:

- Stromabsatz an unmittelbar von der Hertener Stadtwerke GmbH belieferte Letztverbraucher (ohne Beistellungen),
- Stromabsatz mit Beschaffung über Beistellung an unmittelbar von der Hertener Stadtwerke GmbH (als Beistellungsempfänger) mit Hilfe eines Dritten (als Beistellungsgeber) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht von dem Dritten übernommen wurde („empfangene Beistellungen exkl. EEG-Umlage“),
- Stromabsatz an mittelbar von der Hertener Stadtwerke GmbH (als Beistellungsgeber) über einen Dritten (als Beistellungsempfänger) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für den Dritten übernommen hat („gegebene Beistellungen inkl. EEG-Umlage“).

3.2 Stromabgabe an Letztverbraucher

Nach § 52 EEG sind alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Daten zu veröffentlichen.

EEG-pflichtiger Letztverbraucherabsatz 2010:
207.294.329 kWh